

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und acht und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Bürgermeister Harz und Ritterstädt finden ebenfalls in dem fraglichen Vorschlage einen Widerspruch mit §§. 1. und 2., und ist der letztere der Ansicht, daß man, um diesen Widerspruch nicht zu auffallend zu machen, von der Erwähnung der §§ 1. u. 2. ganz absehen müsse.

Referent entgegnet noch, daß man bei §§. 1. und 2. nur über die Regel abgestimmt, die Abstimmung über die Ausnahmen aber sich noch vorbehalten habe.

Das Präsidium richtet nun zuvörderst an die Kammer die Frage: Soll auf den vom Referent v. Carlowitz gestellten Antrag überhaupt eine Frage gerichtet werden? Dieß wird mit 19 gegen 13 Stimmen bejaht.

Bürgermeister Harz: Nach diesem Amendement könne nun auch die Polizei, bei welcher es gerade am wünschenswerthesten sei, sie an einem Orte in einer Hand zu sehen, getheilt werden.

Staatsminister v. Könneritz macht darauf aufmerksam, daß es Orte gebe, wo sogar die freiwillige Gerichtsbarkeit getheilt sei.

Prinz Johann schlägt vor, den fraglichen Zusatz folgender Gestalt zu fassen: „die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. leiden auch auf dieselben in so fern keine Anwendung, als in dem gesammten Gemeindebezirke die freiwillige Gerichtsbarkeit, einschließlich der gerichtsobrigkeitlichen Befugnisse, in Verwaltungssachen einerseits und die streitige Gerichtsbarkeit, einschließlich der Criminalgerichtsbarkeit andererseits in einer und derselben Hand bereits vereinigt sind, oder vereinigt werden.“

Der Referent v. Carlowitz vereinigt sich mit diesem Vorschlage.

Kreishauptmann v. Einsiedel bemerkt noch, daß er der Abstimmung über diesen Vorschlag zwar nicht entgegen sei, dabei aber den schon früher bei §. 2. gemachten Vorbehalt wiederholen wolle: daß es jedem Mitgliede der Kammer freistehen möge, am Schlusse der Berathung über 30. b. auch noch andere Paragraphen in Vorschlag zu bringen, welche hiermit unter den Ausnahmen aufzuzählen seien.

Der Vorschlag des Prinzen Johann wird hierauf hinreichend unterstützt, und auf die vom Präsidenten deshalb gestellte Frage, mit 23 gegen 9 Stimmen angenommen.

Bürgermeister Wehner kommt auf seinen frühern Antrag, §. 15. hier ganz unberührt zu lassen, zurück, und bemerkt noch,

daß er die Verwaltung durch den Gerichtsherrn selbst zwar wohl allenfalls bei Polleisachen, so weit nicht ein Strafverfahren dabei eintrete, keineswegs aber bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig finden würde.

Zu Beseitigung dieses Bedenkens schlägt Prinz Johann folgende Veränderung in der Fassung der Deputation vor, daß es heißen solle „c. der Paragraphen 20. 21. und 27. ingleichen §. 15., insoweit dieser auf die streitigen Verwaltungssachen bezieht.“

Auf mehrere von Secr. v. Zedtwitz und Staatsminister v. Könneritz gegen den §. 15. aufgestellte Bedenken, welche namentlich von den gesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zum Protocolliren, und von dem bei verschiedenen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit einschlagenden Interesse der Gerichtsherrn hergenommen sind, entgegnet Fürst v. Schönburg und Referent v. Carlowitz: daß zu Handlungen eine besondere Befähigung gesetzlich vorgeschrieben sei, letztere allerdings auch bei dem Gerichtsherrn, wenn er dergleichen Geschäfte selbst führen wolle, vorausgesetzt werden müsse, und daß die von ihnen abgefaßten Protocolle freilich keine Beweisraft für sie haben könnten.

Nachdem Bürgermeister Harz und Vicepräsident D. Deutrich sich auch noch dafür, daß §. 15. hier unerwähnt bleibe, ausgesprochen haben, erhält der Wehnersche Antrag zwar die nöthige Unterstützung; aber eine auf dessen Annahme gerichtete Frage wird mit 17 gegen 14 Stimmen verneint.

Sodann erlangt der zuletzt vom Prinzen Johann gethane Vorschlag ausreichende Unterstützung, und es schlägt Bürgermeister und Secr. Ritterstädt vor, nach dem darin enthaltenen Worte „Verwaltungssachen“ noch hinzuzusetzen: „mit Ausnahme der Straffälle“ welcher Vorschlag aber ohne hinreichende Unterstützung bleibt; worauf sodann auf die Frage: Wird der jetzt in Rede stehende Vorschlag des Prinzen Johann angenommen? mit 19 gegen 13 Stimmen verneint wird.

Dagegen findet ein vom Staatsminister v. Könneritz zur Beseitigung der gegen die Erwähnung von §. 15. angeregten Bedenken gethane Vorschlag Beifall, welcher dahin geht, statt dieser Erwähnung zu sagen: „Solche Gerichte können auch die Gerichtsherrn selbst verwalten, wenn sie dazu befähigt sind, und überhaupt die zur Uebernahme von Gerichtsbestellungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen“, wozu

Prinz Johann noch den Zusatz vorschlägt: „auch das Justizministerium seine Genehmigung dazu giebt“, worauf jedoch